

# Finanzsatzung des Reformierten Kirchenkreises Berlin-Brandenburg

Vom 7. November 2015

Die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises hat am 7.11.2015 mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79), in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159) die folgende Finanzsatzung erlassen:

## § 1

### Finanzanteile

- (1) <sup>1</sup>Für Personalausgaben im reformierten Kirchenkreis werden 80% der Finanzanteile verwendet. <sup>2</sup>Davon werden den Kirchengemeinden 75 % zugewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Für Ausgaben zu Bauaufgaben und Bauunterhaltung im reformierten Kirchenkreis werden 10 % der Finanzanteile verwendet. <sup>2</sup>Davon werden den Gemeinden 50 % zugewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Für Sachausgaben im reformierten Kirchenkreis werden 10 % der Finanzanteile verwendet. <sup>2</sup>Davon werden den Kirchengemeinden 60 % zugewiesen.
- (4) Zuweisung erfolgt anhand der jährlich vom Konsistorium festgestellten Gemeindegliederzahlen.

## § 2

### Pfarrhäuser

<sup>1</sup>Für von Pfarrstelleninhabern genutzte Pfarrdienstwohnungen erhält die die Pfarrdienstwohnung stellende Kirchengemeinde einen Zuschuss des Kirchenkreises in Höhe von 30 % des fiktiv errechneten jährlichen Mietertrages. <sup>2</sup>Berechnungsgrundlage ist der Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete.

## § 3

### Übernahme dienstlicher Kosten

Der Kirchenkreis trägt die dienstlichen Fahrt-, Reise- und Fortbildungskosten der Mitarbeitenden nach dem kreiskirchlichen Stellenplan, soweit nicht Dritte diese Kosten ganz oder teilweise tragen.

**§ 4****Solidarfonds des Kirchenkreises**

1 10 % der nach Anwendung von § 9 Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013, S. 32) verbleibenden Restmittel des Kirchenkreises werden dem Solidarfonds des Kirchenkreises zugeführt. 2 Über die Mittelvergabe aus dem Solidarfonds entscheidet der Kreiskirchenrat.

**§ 5****Stellenplan**

1 Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan errichtet. 2 Eine Zuweisung der Personalkostenanteile zu den Kirchengemeinden unterbleibt.

**§ 6****Französische Kirche zu Berlin**

Die Geltung dieser Finanzsatzung erstreckt sich nicht auf die Französische Kirche zu Berlin.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung des reformierten Kirchenkreises tritt nach Genehmigung durch das Konsistorium und Veröffentlichung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde am 11. Januar 2016 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.